OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200034/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 23. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K G, H, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Juli 2018, GZ: Wi96-1-2018, wegen einer Übertretung der Fertigpackungsverordnung iVm dem Maß- und Eichgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 11. Juli 2018, GZ: Wi96-1-2018, über Herrn K G wegen einer Übertretung der Fertigpackungsverordnung iVm dem Maß- und Eichgesetz eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Tat:
Sie haben als Hersteller (Handelsgewerbebetrieb in N, H), wie anlässlich einer Kontrolle durch das Lebensmittelaufsichtsorgan des Magistrates der Stadt St. Pölten am 20.2.2018 im Betrieb ‚S Österreich Warenhandels-Aktiengesellschaft', P, P-straße, festgestellt wurde, und wie aus der Anzeige des Lebensmittelaufsichtsorganes des Magistrates der Stadt St. Pölten vom 23.3.2018, GZ 13/31/20b/1-2017/Wi, hervorgeht, am 20.2.2018 eine Fertigpackung (‚B, S' mit einer Nennfüllmenge vom 500 Gramm; Probenzeichen 3012/WL/0008/xx) in Verkehr gebracht, indem diese im Betrieb ‚S Österreich Warenhandels-Aktiengesellschaft', P, P-straße, zum Kauf bereitgehalten wurde, wobei die Angabe der Nennfüllmenge von 500 Gramm in einer Ziffernhöhe (Schriftgröße) von lediglich 3,5 Millimeter auf der Verpackung erfolgte, obwohl die Angabe der Nennfüllmenge bei einer Packungsgröße von 200 bis 1000 Gramm in einer Mindestschriftgröße von 4 Millimeter zu erfolgen hat.

Dadurch wurden folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 11 Abs.1 Ziffer 1 und § 12 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung, BGBl.Nr. 867/1993, in Verbindung mit § 27 Ziffer 9 und § 63 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl.Nr. 152/1950, jeweils in der derzeit geltenden Fassung;

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe (Euro)	falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00 Euro	10 Stunden	§ 63 Abs. 1 leg.cit

Ferner sind gem. § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird mit 100,00 € angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) beträgt daher: 330,00 Euro"

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Diese ist im Übrigen auch von keiner Verfahrenspartei beantragt worden.

3. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung nicht in Abrede stellt. Er verweist aber in seiner Beschwerdeschrift darauf, dass eine Begutachtung der relevanten Verpackung im Jahr 2015 durch ein akkreditiertes Labor keine Beanstandung der Schriftgröße ergeben habe. Mittlerweile sei allerdings eine neue Verpackung in Verwendung, wo die Angelegenheit mit der Schriftgröße berichtigt worden sei.

4. Der Schutzzweck der Bestimmung des § 11 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung liegt auf der Hand. Der Konsument soll damit in die Lage versetzt werden, auf der Verpackung die wesentlichen Angaben zum Inhalt möglichst leicht ablesen zu können. Dazu gehört naturgemäß auch eine gewisse Mindestschriftgröße. Vorliegend wurde sie in Bezug auf die Angabe der Nettofüllmenge insofern unterschritten, als sie anstelle der vorgeschriebenen mindestens 4 mm demgegenüber nur 3,5 mm aufgewiesen hatte.
Dieser Umstand stellt naturgemäß einen Verstoß gegen die erwähnte Bestimmung dar, allerdings wird dadurch die Lesbarkeit für den Konsumenten wohl nicht merklich herabgesetzt. Ein Größenunterschied bei Buchstaben oder Ziffern im Ausmaß von einem halben Millimeter ist für das menschliche Auge nicht feststellbar. Somit leidet auch die Lesbarkeit nicht darunter, wenn eine Unterschreitung in diesem marginalen Ausmaß erfolgt. Die konkrete Gewichtsangabe „500 g“ ist für den interessierten Konsumenten daher hinreichend leicht ablesbar gewesen.
Das Verwaltungsgericht verkennt unbeschadet dessen keinesfalls, dass die Mindestgröße von Schriftzeichen auf Verpackungen ihre Berechtigung hat, es muss aber im Einzelfall schon unterschieden werden, um welches Ausmaß hier eine Unterschreitung erfolgt ist.

5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht – vgl. § 38 VwGVG) von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts liegen diese Voraussetzungen gegenständlich noch vor. Im Hinblick auf die Bedeutung des Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Vorgangsweise des Beschwerdeführers wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bezüglich

Verschulden des Beschwerdeführers ist dessen Geringfügigkeit zwar im grenzwertigen Bereich, zumal ihm aufgrund einer vorangegangenen gleichartigen Übertretung bereits eine Ermahnung seitens der Behörde erteilt worden ist. Andererseits ist – neben der eingeholten Laborauskunft – aber auch darauf Bedacht zu nehmen, dass er, wie in der Beschwerdeschrift glaubhaft angegeben, nunmehr neue vorschriftsgemäße Verpackungen in Verkehr gebracht hat. Offenkundig dürfte diese Ware noch nicht jeden Sparmarkt in St. Pölten erreicht haben.
Das Verwaltungsgericht vertritt jedenfalls die Ansicht, dass hier noch ein Anwendungsfall des § 45 Abs. 1 Z. 4 iVm dem letzten Satz dieser Bestimmung vorliegt.
Die Erteilung einer ausdrücklichen neuerlichen Ermahnung war jedenfalls geboten, um dem Beschwerdeführer die Notwendigkeit der Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften von Verpackungen vor Augen zu führen.
Im Falle eines neuerlichen Verstoßes müsste jedenfalls mit einer angemessenen Verwaltungsstrafe und keinesfalls nicht mehr mit einer bloßen Ermahnung vorgegangen werden.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön